

BGer 1B 486/2021 vom 23. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_486_2021

FR: TF 1B 486/2021 du 23 septembre 2021

IT: TF 1B 486/2021 del 23 settembre 2021

Regeste

Strafverfahren; Verhandlungsunfähigkeit und amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Luzern hat mit Verfügung vom 23. Juli 2021 das Gesuch des Beschuldigten A. _____ um Verschiebung der auf den 3. August 2021 angesetzten Hauptverhandlung und Entlassung seines amtlichen Verteidigers abgewiesen. Das Bezirksgericht Luzern hat A. _____ mit Urteil vom 5. August 2021 wegen Veruntreuung und mehrfacher übler Nachrede zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen und einer Busse von 800 Franken verurteilt. Das Luzerner Kantonsgericht ist auf die von A. _____ gegen die Verfügung vom 23. Juli 2021 erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 5. August 2021 nicht eingetreten. Mit eigenhändiger Eingabe vom 6. September 2021 erhebt A. _____ Beschwerde "in Sache amtliche Verteidigung, (Widerruf) und Verhandlungsunfähigkeit" und beantragt, soweit verständlich, die Aufhebung des kantonsgerichtlichen Beschlusses. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Die Erhebung einer Beschwerde setzt nach Art. 81 Abs. 1 BGG ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraus, d.h. der Beschwerdeführer muss aus deren Gutheissung einen praktischen Nutzen ziehen können. Der Beschwerdeführer strebt mit seiner Beschwerde die Entlassung seines amtlichen Verteidigers und die Verschiebung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wegen seiner angeblichen Verhandlungsunfähigkeit an. Beides kann er nach deren Durchführung am 3. August 2021 und der Zustellung des Urteilsdispositivs vom 5. August 2021 nicht mehr erreichen, er hat damit kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung des kantonsgerichtlichen Beschlusses mehr. Wenn er der Auffassung ist, er sei am 3. August 2021 verhandlungsunfähig und unzureichend vertreten gewesen, kann er dies im Übrigen mit Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil geltend machen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.